



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Betriebssitz -
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

10. Mai 16
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III.1-Now-30-05/48.B

Dipl. Ing. Nowacka
Telefon 0211 3834-3216
Fax 0211 3843-933216
frank.nowacka
@mbwsv.nrw.de

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015, RAP Stra 15
Einführung**

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2016 des BMVI vom
06.03.2016 StB 28/7182.8/3-ARS-16/05-2579498

Mit dem o.a. Allgemeinen Rundschreiben hat das BMVI auf die

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen
für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau
Ausgabe 2015
RAP Stra 15**

hingewiesen.

Für Vorhaben des Straßenbaus im Zuständigkeitsbereich des Landes
NRW führe ich hiermit die RAP Stra 15, ein. Bis zur Klärung eines
gemeinsamen bundesweiten Standards zur Qualitätssicherung der
Prüfstellen, bitte ich nur Prüfstellen zu beauftragen, die in der
Veröffentlichung des MBWSV *Güteüberwachung im Straßenbau NRW*¹
aufgeführt sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

¹ Die Veröffentlichung *Güteüberwachung im Straßenbau NRW* erscheint zum Anfang
eines jeden Kalender-Quartals und kann auf der Internetseite
www.gueteueberwachung.nrw.de eingesehen und als Newsletter bestellt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Die Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und

Erdbau ist im *Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - v. 9.10.2001* sowie in den *Ergänzenden Gem. RdErl.* geregelt. Zur Durchführung der dort festgelegten Güteüberwachung ist eine Anerkennung der Prüfstellen durch das MBWSV erforderlich.

Ich bitte um Bericht über das von Ihnen Veranlasste.

Mein Erlass zur Einführung der RAP Stra 10 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag



Christoph Staufenbiel



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

10. Mai 16
Seite 1 von 2

**DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Elisabethstraße 11
40217 Düsseldorf**

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III.1-Now-30-05/48.B

Dipl. Ing. Nowacka
Telefon 0211 3834-3216
Fax 0211 3843-933216
frank.nowacka
@mbwsv.nrw.de

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015, RAP Stra 15
Einführung**

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2016 des BMVI vom
06.03.2016 StB 28/7182.8/3-ARS-16/05-2579498

Mit dem o.a. Allgemeinen Rundschreiben hat das BMVI auf die

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen
für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau
Ausgabe 2015
RAP Stra 15**

hingewiesen.

Für Vorhaben des Straßenbaus im Zuständigkeitsbereich des Landes
NRW führe ich hiermit die RAP Stra 15, ein. Bis zur Klärung eines
gemeinsamen bundesweiten Standards zur Qualitätssicherung der
Prüfstellen, bitte ich nur Prüfstellen zu beauftragen, die in der
Veröffentlichung des MBWSV *Güteüberwachung im Straßenbau NRW*¹
aufgeführt sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

¹ Die Veröffentlichung *Güteüberwachung im Straßenbau NRW* erscheint zum Anfang
eines jeden Kalender-Quartals und kann auf der Internetseite
www.queteueberwachung.nrw.de eingesehen und als Newsletter bestellt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Die **Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau** ist im *Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - v. 9.10.2001* sowie in den *Ergänzenden Gem. RdErl.* geregelt. Zur Durchführung der dort festgelegten Güteüberwachung ist eine Anerkennung der Prüfstellen durch das MBWSV erforderlich.

Mein Erlass zur Einführung der RAP Stra 10 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag



Christoph Staufenbiel



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

**Städte, Kreise, Gemeinden und Verbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

10. Mai 16

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III.1-Now-30-05/48.B

Dipl. Ing. Nowacka

Telefon 0211 3834-3216

Fax 0211 3843-933216

frank.nowacka

@mbwsv.nrw.de

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015, RAP Stra 15
Einführung**

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2016 des BMVI vom
06.03.2016 StB 28/7182.8/3-ARS-16/05-2579498

Mit dem o.a. Allgemeinen Rundschreiben hat das BMVI auf die

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen
für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau
Ausgabe 2015
RAP Stra 15**

hingewiesen.

Für Vorhaben des Straßenbaus im Zuständigkeitsbereich des Landes
NRW führe ich hiermit die RAP Stra 15, ein. Bis zur Klärung eines
gemeinsamen bundesweiten Standards zur Qualitätssicherung der
Prüfstellen, bitte ich nur Prüfstellen zu beauftragen, die in der
Veröffentlichung des MBWSV *Güteüberwachung im Straßenbau NRW*¹
aufgeführt sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

¹ Die Veröffentlichung *Güteüberwachung im Straßenbau NRW* erscheint zum Anfang
eines jeden Kalender-Quartals und kann auf der Internetseite
www.gueteueberwachung.nrw.de eingesehen und als Newsletter bestellt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Die Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und

Erdbau ist im *Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - v. 9.10.2001* sowie in den *Ergänzenden Gem. RdErl.* geregelt. Zur Durchführung der dort festgelegten Güteüberwachung ist eine Anerkennung der Prüfstellen durch das MBWSV erforderlich.

Mein Erlass zur Einführung der RAP Stra 10 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag


Christoph Staufenbiel



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

**An alle in NRW anerkannte
RAP Stra Prüfstellen**

10. Mai 16

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III.1-Now-30-05/48.B

Dipl. Ing. Nowacka
Telefon 0211 3834-3216
Fax 0211 3843-933216
frank.nowacka
@mbwsv.nrw.de

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015, RAP Stra 15
Einführung**

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2016 des BMVI vom
06.03.2016 StB 28/7182.8/3-ARS-16/05-2579498

I. Einführung der RAP Stra 15

Mit dem o.a. Allgemeinen Rundschreiben hat das BMVI auf die

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen
für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau
Ausgabe 2015
RAP Stra 15**

hingewiesen.

Für Vorhaben des Straßenbaus im Zuständigkeitsbereich des Landes
NRW habe ich die RAP Stra 15 eingeführt.

Meinen Erlass zur Einführung der RAP Stra 10 habe ich aufgehoben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

II. Regelungen für in NRW anerkannte Prüfstellen

Seite 2 von 4

Das bisherige Fachgebiet B „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel“ wird in die Fachgebiete BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ und BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ aufgeteilt.

Im Fachgebiet F ist nun die Bauweise Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V) aufgenommen worden. Das neue Fachgebiet E „Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten“ wird aus dem bisherigen Fachgebiet H ausgegliedert.

Die Umstellung auf die neue Fachgebietssystematik wird auf Basis der bisherigen Anerkennungen vorgenommen.

- Die Differenzierung des bisherigen Fachgebietes B führt dazu, dass vorhandene Anerkennungen im Fachgebiet B auf das neue Fachgebiet BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ übertragen werden.
- Die bisherigen Anerkennungen im Fachgebiet H werden analog zu dieser Vorgehensweise ebenfalls bereits bei der Ausstellung der neuen Anerkennungsbescheinigungen übertragen.
- Für das Fachgebiet C „Fugenfüllstoffe“ bleibt die bisherige Anerkennung gültig, es werden jedoch bis auf weiteres keine neuen Anerkennungen in diesem Fachgebiet vorgenommen.

Die Anerkennung in den Fachgebieten

- BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“
- E „Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten“

sind gesondert formlos beim MBWSV zu beantragen.

Bei zukünftigen Anerkennungen muss für jede Prüfstelle ein Prüfstellenleiter und mindestens ein stellvertretender Leiter benannt werden. Die bisherige Regelung, wonach der stellvertretende Leiter für zwei anerkannte Prüfstellen tätig sein darf, entfällt ab dem 31.12.2017.

Anlage 6 „Jährliche Erklärung gemäß den RAP Stra 15 zur Bestätigung der Anerkennungsvoraussetzungen“ der RAP Stra 15 gilt nicht für NRW. Die gültige Erklärung für NRW kann unter geuteueberwachung@mbwsv.nrw.de angefordert werden.

III. Gültigkeit von Anerkennungen

Neugeregelt ist die bundesweite Gültigkeit der Anerkennung nach RAP Stra 15. Für Prüfstellen besteht somit die Möglichkeit, auf Basis einer erhaltenen Anerkennung auch in anderen Bundesländern tätig zu werden.

Bis zur Klärung eines gemeinsamen bundesweiten Standards zur Qualitätssicherung der Prüfstellen, werden von der Straßenbauverwaltung NRW nur Prüfstellen beauftragt, die in der Veröffentlichung des MBWSV *Güteüberwachung im Straßenbau NRW*¹ aufgeführt sind.

Die Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau ist im Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 -

¹ Die Veröffentlichung *Güteüberwachung im Straßenbau NRW* erscheint zum Anfang eines jeden Kalender-Quartals und kann auf der Internetseite www.geuteueberwachung.nrw.de eingesehen und als Newsletter bestellt werden.

953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - v. 9.10.2001 sowie in den Ergänzenden Gem. RdErl. geregelt. Zur Durchführung der dort festgelegten Güteüberwachung ist eine Anerkennung der Prüfstellen durch das MBWSV erforderlich.

Seite 4 von 4

IV. Regelungen für ausgedehnte RAP Stra Anerkennungen auf NRW

Die Anerkennung der Ausdehnung auf NRW erlischt am 30.9.16.

Eine freiwillige Ausdehnung einer Anerkennung auf NRW ist im Sinne der RAP Stra 10 weiterhin möglich. Hierzu ist eine Anerkennung der anerkennenden Behörde nach RAP Stra 15 dem MBWSV einzureichen.

Im Auftrag



Christoph Staufenbiel



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2016

Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe
und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)**

Bezug: ARS Nr.

1. 20/2010 vom 27. August 2010 - S 27/7182.8/3/1073734
(RAP Stra 10)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/05-2579498

Datum: Bonn, 06.03.2016

Seite 1 von 3

Die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, (RAP Stra 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. aufgestellt und mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder abgestimmt worden.

Mit Einführung der RAP Stra 15 wird das bisherige Fachgebiet B „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel“ in die Fachgebiete BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ und BE „Bitumen-





Seite 2 von 3

emulsionen, Fluxbitumen“ aufgeteilt. Im Fachgebiet F ist nun die Bauweise Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V) aufgenommen worden. Das neue Fachgebiet E „Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten“ wird aus dem bisherigen Fachgebiet H ausgegliedert.

Die anerkennenden Behörden und die BAST werden die Umstellung auf die neue Fachgebietssystematik auf Basis der bisherigen Anerkennungen vornehmen. Die Differenzierung des bisherigen Fachgebiets B führt dazu, dass vorhandene Anerkennungen im Fachgebiet B auf das neue Fachgebiet BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ übertragen werden können. Die bisherigen Anerkennungen im Fachgebiet H werden analog zu dieser Vorgehensweise ebenfalls bereits bei der Ausstellung der neuen Anerkennungsbescheinigungen nach RAP Stra 15 übertragen. Die Anerkennung im Fachgebiet BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ ist jedoch gesondert zu beantragen, sofern der anerkennenden Behörde bisher keine Prüffähigkeit der Prüfstelle an Bitumenemulsionen/Fluxbitumen bekannt ist und daher eine Übertragung nicht möglich ist. Dieses Vorgehen gilt ebenfalls für Anerkennungen für das Fachgebiet E.

Für das Fachgebiet C „Fugenfüllstoffe“ bleibt die bisherige Anerkennung nach RAP Stra 10 gültig, es werden jedoch bis auf weiteres keine neuen Anerkennungen in diesem Fachgebiet vorgenommen. Ebenfalls bleibt für Fugenfüllstoffe die bisherige Prüfverfahrensliste (Stand Januar 2006) gültig.

Für neue Anerkennungen einer Prüfstelle in einem oder mehreren Fachgebieten ist grundsätzlich ein formloser Antrag der Prüfstelle an die anerkennende Behörde des Landes zu richten, in der die Prüfstelle ihren Sitz hat.

Die RAP Stra 15 beinhaltet zudem eine Neuregelung zur personellen Besetzung des stellvertretenden Prüfstellenleiters. Bei zukünftigen Anerkennungen muss für jede Prüfstelle ein Prüfstellenleiter und mindestens ein stellvertretender Leiter benannt werden. Die bisherige Regelung, wonach der stellvertretende Leiter für zwei anerkannte Prüfstellen tätig sein darf, entfällt ab dem 31.12.2017.

Neugeregelt ist die bundesweite Gültigkeit der Anerkennung nach RAP Stra 15. Für mit Beteiligung der BAST anerkannte Prüfstellen besteht somit die Möglichkeit, auf Basis einer erhaltenen Anerkennung auch in anderen Bundesländern tätig zu werden. Diese Prüfstellen müssen mit den jeweiligen länderspezifischen Regelungen vertraut sein, die ggf. zusätzlichen Prüfverfahren beherrschen und die Bewertung der Prüfergebnisse entsprechend möglicher landesspezifischer Anforderungen vornehmen können. Die Prüfstellen, die potentiell bundesweit tätig werden können, werden auf der Internetseite der BAST veröffentlicht.





Seite 3 von 3

Im Hinblick auf eine einheitliche Bezeichnung der Prüfungsarten ist zu beachten, dass unter die in den RAP Stra 15 genannten Eignungsprüfungen auch die in den ZTV Beton-StB 07 als Erstprüfungen bezeichneten Prüfungen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln fallen. Eine Harmonisierung der Bezeichnungen der Prüfungsarten erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des jeweiligen technischen Regelwerks.

Alle gültigen Prüfverfahrenslisten sowie die Anlagen 2, 3 und 6 der RAP Stra 15 stehen auf der Internetseite der BAST zum Download zur Verfügung.

Ich gebe die RAP Stra 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RAP Stra 15 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 20/2010 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die RAP Stra 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

D. Kappey
Angestellte



